

TTIP - Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA. Sozialethische Anfragen

von Prof. Dr. Ursula Nothelle-Wildfeuer,
Dekanin der Theologischen Fakultät an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Die Angst vor dem Chlorhähnchen – auf europäischer Seite - oder um Rohmilchkäse als Biowaffe – auf amerikanischer Seite – das war einmal der Ausgangspunkt für meine sozialethischen Überlegungen zu TTIP, dem seit 2013 verhandelten transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP = *Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP)*) zwischen der EU und den USA. Es war einmal eine komplexe gesellschaftliche Debatte einer durchaus informierten Öffentlichkeit: Nach der Inauguration des neuen amerikanischen Präsidenten müssen wir noch eine andere Perspektive mit hineinnehmen, denn das Handelsabkommen zwischen den USA und der EU liegt seit dem Machtwechsel in Washington auf Eis. Der neue US-Präsident kündigt Handelsabkommen auf und droht, die US-Wirtschaft mit höheren Zöllen zu schützen. Hilft nun der Freihandels-Gegner im Weißen Haus den TTIP-Kritikern in Europa, ihre Forderungen durchzusetzen? Haben sie einen prominenten und mächtigen Kombattanten bekommen? Trump ist bereits an seinem ersten Arbeitstag als Präsident aus dem Transpazifischen Freihandelsabkommen ausgestiegen (TPP). Der neue US-Präsident Trump setzt statt auf multinationale Handelsabkommen künftig auf "gerechte, bilaterale Handelsverträge". So will Trump Arbeitsplätze und Industrien zurück nach Amerika bringen – zur Realisierung seiner "America first" - Strategie.

Um nun beurteilen zu können, ob der Trump-Weg die Realisierung dessen ist, was bei der Debatte um TTIP im Fokus steht, gilt es, sich damit im Folgenden näher zu beschäftigen, um dann am Ende diese Frage noch einmal aufzugreifen.

Die Aussagen der kritischen Deutschen und Europäer insgesamt reichen von der Warnung vor den Supermarkt-Kühlregalen mit ausschließlich gentechnisch veränderten Lebensmitteln über die Befürchtung des Absenkens sämtlicher einmal erreichter Standards bis hin zu Warnungen vor den destruktiven Konsequenzen für Demokratie und Sozialstaat.

Derartig kritische Aussagen sind Ausdruck berechtigter Sorgen. Wenn christliche Sozialethik sich mit dieser Thematik beschäftigt, dann tut sie dies nicht, um die ökonomische und sozialwissenschaftliche, kulturwissenschaftliche und sozialpolitische Argumentation und Zugangsweisen zur Problematik zu ersetzen. Vielmehr will sie in den Dialog dort ihren spezifischen Beitrag einbringen, wo es um den Menschen in seinen vielfältigen Belangen geht. Das entscheidende Axiom christlicher Sozialethik lautet: Der „Mensch (ist) Urheber, Mittelpunkt und Ziel aller Wirtschaft“ (GS 63,1). Damit ist zugleich die Sorge um eine gerechte Ordnung der Gesellschaft, um das Gemeinwohl verbunden als konstitutives und unverzichtbares Kriterium für die christlich-sozialethische Beurteilung von vielfältigen Entwicklungen, auch im Blick auf internationale Wirtschaftsbeziehungen.

1. Anliegen und Inhalt von TTIP

Die USA und die Europäische Union verhandeln seit 2013 über ein komplexes Freihandelsabkommen, das den transatlantischen Handel weiter liberalisieren und Investitionen im jeweils anderen Bereich erleichtern soll durch den Abbau, günstigstenfalls durch die Abschaffung von Einfuhrzöllen sowie durch Aufhebung bzw. Angleichung von Regulierungen. Der Wirtschaft sollen hieraus neue Wachstumsimpulse erwachsen. In dem so entstehenden Handelsraum sollen die beteiligten beiden Ökonomien, genauer muss man sagen 28 Ökonomien der EU Mitgliedsstaaten und die der USA, gestärkt werden für den Wettbewerb mit dem aufstrebenden asiatischen Wirtschaftsraum.

Um die Logik dieses Ausbaus von Weltwirtschaft zu verstehen, muss man in der Geschichte zurückgehen bis ins Jahr 1947, in dem das „Allgemeine Handels- und Zollabkommen (GATT) abgeschlossen“ wurde, das dann „1995 [...] in die Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) (mündete), der inzwischen 160 Staaten angehören, die 90 Prozent des Welthandels abdecken.“¹ Dadurch wurden die Prinzipien der WTO, namentlich die Forderung nach Nichtdiskriminierung sowie nach möglichst freiem und fairem Handel, nahezu flächendeckend und weltweit anerkannt. Im Kontext der WTO gab es zahlreiche, zunächst erfolgreiche Verhandlungsrunden, in denen der Außenhandel ihrer Mitglieder weiter liberalisiert und die Zölle abgebaut werden sollten. Im Laufe der Entwicklung sind allerdings diese Runden immer langwieriger geworden, so dass man nun beschloss, verstärkt auf bilaterale Abkommen zu setzen, um so dann irgendwann als offene Clubs des Freihandels zu einem weltweiten System zusammenwachsen². In der Zwischenzeit ist allerdings durch die Vielzahl der bilateralen und regionalen Handelsabkommen ein derartig unüberschaubares Geflecht entstanden, dass es kaum noch kohärent koordiniert werden kann.

2. Der Hintergrund der Debatte: Die Unterschiede zwischen dem amerikanischen und dem europäischen Wirtschaftsstil

Im Kontext des neuzeitlichen Wirtschaftsliberalismus spricht sich wohl kein Ökonom prinzipiell gegen Freihandel aus. Man geht davon aus, dass der Handel zwischen Ländern mit qualitativ unterschiedlich ausgeprägten Industriezweigen zu internationaler Arbeitsteilung führt und dass sich daraus für alle Beteiligten ein Vorteil ergibt. Jedes Land soll sich also auf das Produkt bzw. auf die Produkte konzentrieren, „die es im Wettbewerb der Volkswirtschaften relativ am besten ... herstellen kann“³.

¹ Paqué, Karl-Heinz (2015): Ein offener Club als Vorbild. In: *Süddeutsche Zeitung*, 17.04.2015.

² Ebd.

³ Krauß und Küppers 2014, Eine schwankende Brücke zwischen verschiedenen Rechts- und Wirtschaftssystemen. In: *Amos international* 8 (4), S. 3–7, 3.

Die Erfahrung der letzten 150 Jahre mit dem Wettbewerbsprinzip hat dessen Chancen, aber auch dessen Grenzen aufgezeigt. Schon Papst Pius XI. hat in seiner Sozialenzyklika *Quadragesimo anno* von 1931 klar verdeutlicht, dass der Wettbewerb nicht (ausschließlich) regulatives Prinzip der Wirtschaft sein darf, gleichwohl er innerhalb entsprechender Grenzen durchaus berechtigt und von Nutzen sei (vgl. QA 88). Es bedarf notwendig eines Ordnungsrahmens und einer Ordnungspolitik, die einen fairen und gerechten Wettbewerb sichert, wie sich das in Westeuropa, allem voran in Deutschland im Ansatz des Ordoliberalismus und der Sozialen Marktwirtschaft niederschlug.

In den letzten Jahrzehnten hat sich ein deutlicher Gegensatz zwischen diesem Modell deutscher Provenienz und dem angelsächsisch-amerikanischen Wirtschaftsliberalismus entwickelt. Genau dieser Gegensatz bildet auch den tieferen Kern der aktuellen Debatte um TTIP. Hier stoßen zwei Stile wirtschaftlichen Handelns aufeinander, die so auch nicht ohne weiteres miteinander kompatibel sind. In der Wahrnehmung der Öffentlichkeit steht der gegenwärtige amerikanische Wirtschaftsliberalismus zunehmend für die Rückkehr zur ursprünglichen, ungeordneten und ungezügelten Form einer Markt- und Wettbewerbswirtschaft. Es stehen sich somit das „neo-kapitalistische“ Modell des schnellen Gewinns, der kurzfristigen Effizienz und der nahezu ausschließlichen Wallstreet-Orientierung, und der „andere Kapitalismus“, das so genannte „rheinische Modell“ mit seiner Betonung des Unternehmers, der vorherrschenden Rolle der Banken, der langfristigen Investitionen und des sozialen Sicherungssystems zur Absicherung der zentralen Lebensrisiken, der Mitbestimmung und des Konsenses gegenüber.

In der Zwischenzeit wurde Begriff und Idee der Sozialen Marktwirtschaft in anderen europäischen Ländern – wie z.B. schon 1997 in Polens Verfassung – positiv aufgenommen. Der 2009 in Kraft getretene Lissabon-Vertrag der EU nennt in Art. 3 Absatz 3 die Soziale Marktwirtschaft als wirtschaftspolitischen

Leitbegriff. Vor diesem Hintergrund ist es mithin berechtigt, von der Sozialen Marktwirtschaft als dem Wirtschaftsstil Europas auszugehen.

3. Die ökonomische Perspektive: Freihandel zu wessen Nutzen?

In den letzten Jahren hat die „transatlantische Volkswirtschaft [...] massiv an weltwirtschaftlicher Bedeutung verloren“⁴; dieser Entwicklung soll mit TTIP entgegengewirkt werden. Die Volkswirtschaften insgesamt, aber insbesondere mittelständische Unternehmen, erhoffen sich die Eröffnung neuer Absatzmärkte, eine größere Produktvielfalt, mehr Anbieter und dadurch eine Reduzierung der bei einzelnen liegenden Marktmacht, die Beseitigung hoher bürokratischer Hürden, den Wegfall doppelter technischer Standards und damit das Ende künstlicher Verteuerung von Produkten und die Senkung der Handelskosten. Dem Ökonom Gabriel Felbermayr, Verfasser einer großen Studie die ökonomischen Folgen von TTIP, zufolge, ist die erwartete Reduktion der Handelskosten zu $\frac{3}{4}$ auf die Beseitigung nicht-tarifärer Barrieren zurückzuführen, d.h. auf die Aufhebung von Beschränkungen und bürokratischen Vorschriften, Angleichung von Standards etc. Darüber hinaus bietet Freihandel die Chance auf Sicherung von bzw. sogar Zuwachs an Arbeitsplätzen – im Blick auf TTIP ist die Rede von nahezu 2 Millionen, davon knapp die Hälfte in Europa und fast 200000 in Deutschland -, auf Mehrung des Wohlstandes und damit verbunden auf Minderung der Armut.

Diese Aussicht auf positive ökonomische Effekte des Freihandelsabkommens sind allerdings nur die eine Seite; es bleibt die Frage nach den Verteilungswirkungen. Auch in Bezug auf TTIP ist zu fragen: cui bono, zu wessen Nutzen? Armutsbeseitigung ist keine automatisch eintretende Folge von Wettbewerb, sondern es braucht dazu mehr und anderes als nur eine funktionierende Marktwirtschaft. Wettbewerb für sich genommen kann gnadenlos sein. Schnell ver-

⁴ Felbermayr, Gabriel (2014a): Wem nutzt ein transatlantisches Freihandelsabkommen? Ökonomische Auswirkungen, Wohlfahrtseffekte und mögliche Verluste in Drittstaaten. In: *Amos international* 8 (4), 8–12, 8.

stößt er gegen das Prinzip der Tausch- und Chancengerechtigkeit. Immer sind deswegen auch Förderungs- und Schutzmaßnahmen für die Schwachen notwendig, es braucht dementsprechende rechtliche und soziale Institutionen, die auf der einen Seite Handel und Wettbewerb nicht über Gebühr einschränken, die aber auf der anderen Seite doch für einen ermöglichenden Ordnungsrahmen sorgen. Hier ist etwa ein transnationales Kartellamt, die Beseitigung von Marktverzerrungen (etwas durch Protektionismus) sowie die Berücksichtigung entsprechender Mindeststandards in verschiedenen Bereichen notwendig zu nennen.

Im Blick auf die Wohlfahrtseffekte sind drei Ländergruppen zu unterscheiden⁵: *Erstens* die 28 EU-Länder und die USA, für die insgesamt positive Wohlfahrtseffekte zu erwarten sind, deren Heterogenität allerdings ziemlich hoch ist. Schon bei diesen Ländern der ersten Gruppe führt eine Liberalisierung des Handels nicht automatisch und notwendig zu mehr Wohlstand für alle, sondern ggf. auch zu größerer ökonomischer Ungleichheit. „Wer heute schon ein hohes Einkommen hat, profitiert mehr als jemand, der ein niedriges Einkommen hat.“⁶ Auch die Menschen mit niedrigen Einkommen werden profitieren – allerdings langsamer. Die Entwicklungen der Jobs werden sich nicht innerhalb der ersten Monate nach Abschluss des Abkommens bereits vollständig vollziehen. Es wird letztlich mehrere Jahre, wenn nicht ein Jahrzehnt dauern.

Den berechtigten ökonomischen Interessen der Liberalisierung und der Marktöffnung darf nicht die Sorge um die soziale Absicherung der Länder innerhalb der EU geopfert werden, die ggf. durch TTIP Nachteile in Kauf nehmen müssen. Hier wäre konkret über einen Ausgleichsfond nachzudenken.

Sodann sind *zweitens* die Länder zu nennen, die nicht Vertragspartner von TTIP, aber bereits eingebunden sind in die Handelsströme mit den Industrieländern, so dass sie, aufs Ganze gesehen, an den Effekten beteiligt sein können.

⁵ Vgl. ebd., 11.

⁶ Felbermayr, Gabriel.

Schließlich ist die *dritte* Ländergruppe, die der Entwicklungs- und Schwellenländer, in den Blick zu nehmen. Sie sind von TTIP, auch wenn sie keine Vertragspartner sind, durchaus betroffen, denn vermutlich wird eine erhebliche Verlagerung der Handelsströme stattfinden. Gerhard Kruip warnt vor negativen Konsequenzen aufgrund der negativen Erfahrungen des Rückgangs der wirtschaftlichen Entwicklung und des Anstiegs der Armut in Mexiko nach dem Abschluss des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens zwischen Kanada, USA und Mexiko (NAFTA) von 1994.

Der Handel zwischen EU-Ländern und USA würde die Handelsströme der Entwicklungsländer in die EU und USA zurückdrängen. Davon würden vor allem die afrikanischen Länder betroffen sein. Für Tunesien etwa wurde ein Rückgang von -4,4% Handel mit der EU prognostiziert. Dass eine solche Entwicklung denkbar ungünstig ist im Blick auf die Demokratisierungsbemühungen dieser Länder und auch unverantwortlich hinsichtlich des Bemühens, den Menschen in ihren Heimatländern eine Zukunftsperspektive zu eröffnen, liegt auf der Hand. Das bedeutet für TTIP, dass bei allem Wunsch nach Liberalisierung und Deregulierung zu bedenken bleibt, dass Wachstum des Handels und Wirtschaftsförderung sowie weltweite Wohlstandsgewinne zwar eine notwendige, aber noch nicht hinreichende Bedingung für eine erfolgreiche Armutsbekämpfung sind. Um die Entwicklungsländer angemessen in den Welthandel zu integrieren, bedarf es klarer, transparenter Regeln, guter Regierungsführung und schließlich auch „[f]ür schwächere Marktteilnehmer [...] gezielte Anstrengungen [...], um ihre Startchancen zu verbessern.“⁷ Etwa ihnen eine gewisse Vorzugsbehandlung als Maßnahme der Solidarität für die Entwicklungsländer zukommen zu lassen, gleichwohl auch damit wieder Fehlanreize verbunden sein können.

4. Problem: Verbraucherschutz- und Sozialstandards

⁷ Kruip, Gerhard (2014): Ist die Forderung nach Freihandel kompatibel mit der Option für die Armen? Eine befreiungstheologische Perspektive. In: *Amos international* 8 (4), 42–47, 45.

Die Verbraucher befürchten einerseits – wie etwas im Blick aufs Chlorhähnchen -, dass einmal erreichte Qualitätsstandards hinsichtlich der Handelsprodukte auf dem Spiel stehen. Andererseits werden die Bestimmungen bezüglich roter (für die USA) und oranger (für die EU) Blinker bei Autos zum bevorzugten Beispiel für unnötig teure, weil überflüssige, nichttarifäre Handelshemmnisse. Dass diese Hemmnisse aufzuheben sind durch eine wechselseitige Anerkennung der jeweiligen Normen, leuchtet sehr schnell ein. Aber insgesamt geht es um anderes: In unserer Wirtschaftsordnung sind die Standards des Verbraucherschutzes wesentlich. Die Verbraucher sollen vor möglichen Gefahren geschützt werden, die entstehen können, wenn Produkte und Dienstleistungen auf den Markt gebracht würden, auch wenn eine vorläufige Risikobewertung vorwiegend negative Folgen für Mensch und Umwelt befürchten ließen. Die Europäer sorgen sich darum, dass die hohen Verbraucherschutzstandards um des zu ermöglichenden Wettbewerbs willen abgesenkt werden und dann nicht das höchste, wie angezielt, sondern vielmehr das niedrigste Schutzniveau zum Standard gemacht wird, dass ggf. letztlich das Vorsorgeprinzip der EU (d.h. Güter kommen erst dann auf den Markt, wenn wissenschaftlich geklärt ist, dass sie nicht gesundheitsschädlich sind) dem Prinzip der Schadensbegrenzung der USA weicht. Das ist u.a. ein Problem im Bereich der Arzneimittel, aber auch im Blick etwa auf gentechnisch veränderte Nahrungsmittel.

Die Befürchtungen der europäischen TTIP-Gegner beziehen sich auch auf die Sozialstandards, also auf die Verfahren und Institutionen, die in einer über 150-jährigen Tradition in Westeuropa zum Schutz und zur sozialen Absicherung von Arbeitnehmerern und ihren Rechten entwickelt und die als Kernnormen in der Internationalen Arbeiterorganisation (ILO) festgelegt wurden. Diese dürfen nicht zugunsten einer Optimierung der ökonomischen Gewinne an das weitaus niedrigere Niveau der USA⁸ angepasst werden. Zudem müssen die, die ggf.

⁸ Vgl. Demele, Markus (2014): Gute Arbeit im globalen Handel. Perspektiven einer Global Governance des Freihandels. In: *Amos international* 8 (4), 31–36, 35.

(zunächst) zu den Verlierern des Abkommens gehören werden, durch spezifische Sozialklauseln im Abkommen selber mitbedacht werden müssen!

5. Problem: Kulturelle Standards

Auch auf den Bereich der Kultur hin wird TTIP als Gefahr diskutiert. Jenseits der Fragen über Standardisierungen und Zölle stehen auch Verhandlungen an, die kulturelle Standards betreffen und zumindest für Deutschland, wenn nicht für Europa konstitutiv sind. Struktur und Organisation des kulturellen Sektors sind in den USA sicher völlig anders als bei uns. Die in Deutschland öffentliche Unterstützung des gesamten Sektors (Förderung von Kultur- und Bildungseinrichtungen, Umgang mit dem europäischen Urheberrecht, Buchpreisbindung, Rundfunkbeitrag), gilt für Teile der amerikanischen Wirtschaft bereits als Subventionierung und damit als Handelshemmnis, das ja gerade – so die Intention von TTIP – abgebaut werden soll. Aus der amerikanischen Perspektive ist eine solche Subventionierung aus Gründen der gleichen Chancen am freien Markt nicht statthaft. Aus der Perspektive deutscher Kulturschaffender aber ist dies ein wesentlicher Aspekt des Erhalts und der Förderung kultureller Vielfalt und kultureller (Meinungs-)Freiheit und dient einem Kulturverständnis, das diese ansiedelt jenseits aller Kommerzialisierung.

Aber ganz so schwarz-weiß stellt es sich in der Realität nicht dar: Es gibt auch in Amerika Kritik an der erkennbaren Nivellierung von Standards im Kontext von TTIP. Und auch in Deutschland gibt es Kritik am derzeitigen Stand der Subventionierung von Kultur aus Sorge vor Verflachung. Folglich ist die Debatte um die kulturellen Standards nicht einfach eine Debatte zwischen Deutschland/Europäische Union und USA, sondern vielmehr geht es um eine Debatte innerhalb der jeweiligen Gesellschaften und mit ihren bereits jetzt bestehenden transatlantischen Verbindungen um den Stellenwert, die Vielfalt und die Freiheit von Kultur.

6. Problem: Investorenschutz und Schiedsgerichte

Die im Konzept der Sozialen Marktwirtschaft unverzichtbare Rahmenordnung impliziert konstitutiv die rechtsstaatliche Dimension. Vor diesem Hintergrund sind die in Deutschland heftig geführten kontroversen Debatten um die im Abkommen vorgesehene Klausel zum Investorenschutz und um die Schiedsgerichte zu verorten: Ziel dieser Klausel ist es, europäischen Investoren, die sich in den USA ungerecht behandelt fühlen, und umgekehrt natürlich, die Möglichkeit zu geben, ihr Anliegen vor privaten Parallelgerichten zu verhandeln. Schon seit Jahrzehnten gibt es die Einrichtung solcher Gerichte, die Rechtssicherheit für die Unternehmen garantieren sollen. Diese Praxis, ursprünglich entwickelt von Deutschland, das 1959 den ersten derartigen Investorenschutzvertrag mit Pakistan abgeschlossen hat, wird immer wieder begründet mit der Vertragssituation mit Partnerländern, an deren Rechtsstaatlichkeit Zweifel bestehen, so dass man ihrer Rechtsprechung per se nicht vertrauen könne.

Allerdings gibt es mit Blick auf diese Gerichtsbarkeit unterhalb und außerhalb jeder staatlichen Gerichtsbarkeit zahlreiche problematische Aspekte: Zum einen wird damit in Kauf genommen, dass aufgrund fehlender Öffentlichkeit der Verfahren kein Einblick mehr besteht in Klagen, die vertreten werden. Zum anderen aber hat man, vor allem seit dem Entstehen der nordamerikanischen Freihandelszone NAFTA, erkannt, dass sich in der Zwischenzeit die Investitionstätigkeit so entwickelt hat, dass auch wohlhabende Investoren aus Entwicklungsländern in entwickelten Ländern investieren und damit der Investitionsschutz nicht mehr einfach ein rechtsstaatliches Gefälle abbildet, sondern beiderseitig akzeptabel sein muss. Viele fürchten, dass mit den Schiedsgerichten den Unternehmen die Möglichkeit zum Missbrauch gegeben wird, insofern, als sie versucht sein könnten, ihnen unangenehme staatliche Maßnahmen und Standards des Umwelt- oder Verbraucherschutzes über diesen Weg zu umgehen mit dem Hinweis darauf, das sei schädlich für das eigene Geschäft. Damit entstünde letztlich eine Schieflage, wo ausländische Investoren vor jedem Zugriff des

Staates bestmöglich geschützt werden, wo aber der Staat keinerlei Chance mehr hat, eigene legitime Regelungen, selbst wenn sie den ökonomischen Interessen des Investors zuwiderlaufen, durchzusetzen.⁹

Mit Blick auf Europa und die USA wird zudem mit Recht darauf hingewiesen, dass beileibe nicht von dem Gefälle zwischen diesen beiden Ländern hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit gesprochen werden kann. Es gibt so gesehen keinerlei Notwendigkeit für eine derartige private Parallelgerichtsbarkeit.¹⁰ Dem wird wiederum entgegengehalten, dass genau hier eine entscheidende Rolle von TTIP im Blick auf die Weiterentwicklung der Rechtskultur liegt: Wenn es gerade diesen beiden Vertragspartnern gelingen würde, den Investitionsschutz so auszugestalten, dass gute Regeln und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten der jeweiligen Staaten formuliert würde, könnte TTIP eine Vorbildfunktion für weitere moderne Freihandelsabkommen ausüben.

Die Schiedsgerichte selbst müssen ebenfalls dringend reformiert werden; auch hier wird TTIP als notwendiger Motor einer Verbesserung angesehen. Eine gravierende Forderung ist die nach der Schaffung einer Revisionsinstanz, die eine Überprüfung erstinstanzlicher Urteile von Investitionsschiedsgerichten ermöglicht. Im Investitionsschutzrecht gibt es eine derartige Instanz bisher noch nicht, aber eine solche Revisionsinstanz ist konstitutiv für eine gute Rechtsprechung. Jüngsten Berichten zufolge plant die EU-Außenhandelskommissarin Cecilia Malmström nun nach den vielfältigen Protesten eine derartige Berufungsinstanz und damit die Entwicklung der Schiedsgerichte eher in Richtung „normaler“ Gerichte. Dafür müssen die Richter neutral sein und hohen Qualitätsstandards entsprechen.

⁹ Vgl. Fisahn, Andreas (2014): Freihandel und Investorenschutz. Schiedsgerichte zur Durchsetzung eines neuen Freihandelsrechts? In: *Amos international* 8 (4), 37–41, 39.

¹⁰ Vgl. Hank, Rainer (2015): Freihandelsabkommen TTIP: Wozu braucht es Schiedsgerichte? In: *FAS*, 02.02.2015. www.faz.net/aktuell/wirtschaft/ttip-und-freihandel/freihandelsabkommen-ttip-wozu-braucht-es-schiedsgerichte-13402141.html (abgerufen am 26.04.2015).

7. Problem: Transparenz und Öffentlichkeit

Ein in der Debatte um TTIP vielfach kritisierte Aspekt ist der der fehlenden Öffentlichkeit und Transparenz der Verhandlungen. Das eigentliche Verfahren sieht so aus, dass der Rat der Europäischen Union die Kommission beauftragt und ermächtigt hat, die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen zu führen. Dazu hat der Rat ein Mandat, d.h. Verhandlungsrichtlinien formuliert. Dieses Mandat wurde bislang bei ähnlichen Verhandlungen nicht öffentlich gemacht, um der anderen Seite keinen vollständigen Einblick in den eigenen Verhandlungsspielraum zu geben. Bei TTIP wurde allerdings bereits entschieden, für dieses Mandat Öffentlichkeit herzustellen. Die Abstimmung über den fertig ausgehandelten Vertragstext findet schließlich im Parlament statt, das darum die Chance haben muss, die eigentlichen Verhandlungen im Verlauf bereits in detail zu verfolgen. Aber auch die gesellschaftliche Öffentlichkeit, insbesondere in Deutschland, erwartet im Blick auf die Verhandlungen und auch auf konsolidierte Vertragsentwürfe sehr viel größere Transparenz als sie bisher gegeben ist. Zumindest eine genauere Berichterstattung und auch einen Einblick in die Lobbyarbeit.

8. Fazit: Standards der Humanität und Gerechtigkeit

Freihandelsabkommen können nach Ausweis aller wissenschaftlichen Studien zum Außenhandel positive ökonomische Effekte erzielen, was sozioethisch von konstitutiver Bedeutung ist.

Sozioethisch sind allerdings auch kritische Aspekte anzumerken: Wenn es entscheidend um soziale Gerechtigkeit und den Menschen im Mittelpunkt allen Handelns geht, dann kann TTIP nicht allein die Liberalisierung und Deregulierung des Marktes anzielen. Vielmehr geht es um die Frage nach den unhintergehbaren Standards der Humanität und der Gerechtigkeit. Zur Realisierung sozialer Gerechtigkeit bedarf es konstitutiv eines Ordnungsrahmens, in dem Werte

wie etwa die Sicherung hoher, der Humanität verpflichteter Verbraucherschutz-, Arbeits-, Kultur- und rechtliche Standards, dauerhaft verankert sind.

Christliche Sozialethik impliziert mit der Option für die Armen die Weitung des Blicks über die jeweils Beteiligten und deren Vor- und Nachteile hinaus gerade auf die, die nicht beteiligt sind. Für TTIP bedeutet das, dass innerhalb des Ordnungsrahmens die Austauschbeziehungen so gerecht zu gestalten sind, dass alle, also auch die Ärmsten in den jeweiligen Gesellschaften und auch weltweit gesehen, an den entstehenden Wohlfahrtseffekten partizipieren können. „Ein Abkommen“, so Kardinal Marx, kann nur dann ethisch akzeptiert werden, wenn es auch den Armen und Schwachen Perspektiven eröffnet¹¹. Folglich sind auch mögliche negative und benachteiligende Konsequenzen für Entwicklungsländer mit kleinem Binnenmarkt im Blick zu behalten, also auch Maßnahmen zu initiieren, die der Integration der Entwicklungs- und Schwellenländer in den Weltmarkt sowie deren Status als gleichberechtigte Partner dienen. Von einem globalen Gemeinwohl her gesehen wäre die beste Lösung die, die alle global auch beteiligt.

Das Maßnehmen an diesen Standards der Humanität und Gerechtigkeit stellt eine große Herausforderung für die am Freihandelsabkommen Beteiligten dar, zugleich kann es aber auch eine Chance bieten, auf dieser Basis einen großen Wirtschaftsraum diesen Standards gemäß zu gestalten und darüber hinaus wirksam internationale Standards zu setzen und damit auch einen Beitrag zur menschenwürdigen, solidarischen Gestaltung der Globalisierung zu leisten. Damit könnte schließlich auch dem irenischen Charakter der Sozialen Marktwirtschaft, von dem Alfred Müller-Armack sprach, auf einer höheren Ebene Rechnung getragen werden: nicht zuletzt von einer wirtschaftlichen Ordnung, die Freiheit

¹¹ Kardinal Marx (2014): Bei Freihandelsabkommen die Armen nicht vergessen. Focus online 17.5.2014 http://www.focus.de/finanzen/news/wirtschaftsticker/kardinal-marx-bei-freihandelsabkommen-die-armen-nicht-vergessen_id_3851628.html (abgerufen am 25.06.2014).

und Würde des Menschen und die Sorge um gerechte Handelsbedingungen als oberstes Prinzip achtet, hängt der Friede zwischen den Völkern ab!

Und schließlich: Nein, das leichtfertige Aufgeben multilateraler Verträge und Verhandlungen macht es unserer kritischen Debatte hier überhaupt nicht leichter. Die Ziele von Trump sind nämlich genau das Gegenteil von dem, was die Stop-TTIP-Bewegung in Deutschland und Europa fordert – etwa in der Klimapolitik, in der Sozial- und Wirtschaftspolitik oder beim Umgang mit Flüchtlingen. Dass es nun einige gibt, die die Kritiker mit Trump als Freihandelsgegner in einen Sack werfen, wird der Komplexität in keiner Weise gerecht!